Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 78/2026	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 05.03.2026	Federführung: 1.2	TL: Herr Stoff SB: Herr Diefenbach

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2026	vorberatend
Rat	24.03.2026	beschließend

Verzicht auf Gesamtabschluss der Gemeinde Kall für das Jahr 2025 gem. § 116 GO NRW

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2025 zu verzichten, da die Voraussetzungen gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichts erfüllt sind.

Sachdarstellung:
Gemäß § 116 der GO NRW ist die Gemeinde Kall grundsätzlich verpflichtet in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Mit dem Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW) wurde der § 116a GO NRW „größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss“ eingeführt.

Die Inanspruchnahme der größenabhängigen Befreiung setzt einen Beschluss des Rates bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres voraus; folglich für das Haushaltsjahr 2025 bis zum 30.09.2026.
§ 116a GO NRW Absatz 3 besagt, dass sofern die Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen ist. Dieser ist dem Anhang des Jahresabschlusses der Gemeinde Kall beigefügt.

Laut. § 117 Abs. 2 GO NRW hat der Beteiligungsbericht nachfolgende Informationen zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,

3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Nach § 116a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die Gemeinde Kall erfüllt die vorgenannten Bedingungen des § 116a Abs. 1 GO in Bezug auf die größenabhängige Befreiung, da

1. die Bilanzsumme des zuletzt geprüften Jahresabschlusses 2024 beträgt 161.694.425,14 € und liegt damit deutlich unter der Grenze von 1.500.000.000 €.

2. Die ordentlichen Erträge der Gemeinde Kall zum Jahresabschluss 2024 betragen 43.662.948,13 €. Verselbstständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW hat die Gemeinde Kall nicht. Die bestehenden Finanzbeteiligungen sind auf Grund ihres Beteiligungsumfanges nicht konsolidierungspflichtig.

3. Da die Gemeinde Kall keine verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW hat entfallen diese Bilanzen gänzlich. Die bestehenden Finanzbeteiligungen sind auf Grund ihres Beteiligungsumfanges nicht konsolidierungspflichtig.

Es zeigt sich, dass die Gemeinde Kall alle drei Kriterien erfüllt, so dass vorgeschlagen wird, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW zu verzichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.